

ZH_OBERGERICHT VB250023 vom 21. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB250023

FR: ZH_OBERGERICHT VB250023 du 21 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT VB250023 del 21 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 25. Juni 2025, Geschäfts-Nr. EB250235-C, wies das Bezirks- gericht Bülach ein Gesuch der A._____ GmbH (fortan: Beschwerdeführerin) gegen C._____ (fortan: Beschwerdegegner 2) um Erteilung der Rechtsöff- nung ab (act. 5/19 Dispositiv-Ziffer 1). Der Spruchkörper bestand aus Bezirks- richterin lic. iur. B._____ (fortan: Beschwerdegegnerin 1) und Gerichtsschrei- berin MLaw D._____ (act. 5/19 S. 1). Mit Eingabe vom 2. Juli 2025 gelangte die Beschwerdeführerin an die Aufsichtskommission des Obergerichts des Kantons Zürich und erhob eine Beschwerde (act. 2). Nachdem diese bei der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte eingegangen war, wurde sie am 15. Juli 2025 zuständigkeitshalber an die Verwaltungskommis- sion des Obergerichts des Kantons Zürich weitergeleitet. Die Beschwerdefüh- rerin stellte in besagter Eingabe zusammengefasst die folgenden Anträge (act. 2 S. 7): "A. Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Frau Bezirksrichterin B._____ gemäss Art. 25 GOG. B. Anordnung der Kostentragungspflicht der Richterin für das Be- schwerdeverfahren. C. Anweisung an das Bezirksgericht Bülach, das Urteil aufzuheben und die provisorische Rechtsöffnung zu erteilen."

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr für die sachliche Aufsichtsbeschwerde ist auf Fr. 500.– festzusetzen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. § 20 GebV OG). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten für die sachliche Aufsichtsbe- schwerde der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 106 ZPO; act. 2 Antrag B). Die Kosten für die administrative Aufsichtsbe- schwerde fallen ausser Ansatz.

E. 1.2

Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen.

E. 2

In der Folge eröffnete die Verwaltungskommission das vorliegende Verfahren und zog die Akten des Bezirksgerichts Bülach Geschäfts-Nr. EB250235-C bei (act. 5/1-21).

E. 2.1

Hinzuweisen ist in Bezug auf die sachliche Aufsichtsbeschwerde auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission des Obergerichts des Kantons Zürich.

- 7 -

E. 2.2

Hinsichtlich der administrativen Aufsichtsbeschwerde gilt die Beschwerdefüh- rerin nicht als Partei. Sie ist diesbezüglich folglich nicht zur Erhebung eines Rechtsmittels legitimiert

(GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44). Gleiches gilt für den Beschwerdegegner 2. Die Beschwerdegegnerin 1 ist durch den vorliegenden Entscheid betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde ferner nicht beschwert. Es wird beschlossen:

E. 3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich zum einen gegen das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 25. Juni 2025, Geschäfts-Nr. EB250235-C (Antrag C), sowie zum andern gegen die Beschwerdegegnerin 1 als Person (Antrag A). Die Beschwerde ist daher als sachliche und administrative Beschwerde entgegen zu nehmen. 4.1. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des angefochtenen Urteils vom 25. Juni 2025, Geschäfts-Nr. EB250235-C, und begründet dies mit der Verletzung zahlreicher Verfahrensrechte, namentlich des Rechts auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV und des Willkürverbots nach Art. 9 BV. Das Gericht habe der Beschwerdeführerin im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt und auf unsubstantiierte Einwendungen der Gegenpartei abgestellt. Die Abweisung des Ge-

- 4 - suchs trotz formgültigen Titels verstosse gegen das Willkürverbot und die bundesgerichtliche Rechtsprechung. Das Gericht habe das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Gesetzmässigkeit der Justiz erheblich erschüttert. Weiter habe es seine Prüfungskompetenz gemäss Art. 82 SchKG überschritten, indem es die Prüfung nicht auf die formelle Gültigkeit des Titels beschränkt, sondern auch die materielle Berechtigung der Forderung hinterfragt habe. Es seien zahlreiche zentrale Beweismittel wie z.B. die Schuldanerkennung oder der Darlehensvertrag nicht gewürdigt worden. Auch sei die im Zahlungsplan vereinbarte Gesamtverfallsklausel nicht beachtet worden (act. 2 S. 2 ff.). 4.2. Der Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils des Bezirksgerichts Bülach ist als sachliche Aufsichtsbeschwerde zu qualifizieren. Mit dieser wird die Aufhebung eines Entscheides oder von Teilen davon bezweckt. Sie kann nur (erfolgreich) angerufen werden, wenn gegen den fraglichen Entscheid kein Rechtsmittel oder anderweitiger Rechtsbehelf zur Verfügung steht. Insofern ist die Aufsichtsbeschwerde subsidiär zu allfälligen Rechtsmitteln (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 22 f. und 29). Die Beschwerdeführerin erhob gegen das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 25. Juni 2025, Geschäfts-Nr. EB250235-C, nebst der vorliegenden Beschwerde auch Beschwerde an die Zivilkammern des Obergerichts des Kantons Zürich und ersuchte u.a. um Aufhebung des angefochtenen Urteils (act. 3/1). Die I. Zivilkammer legte diesbezüglich das Verfahren Geschäfts-Nr. RT250131-O an. Die eben dargelegten Vorbringen sind allesamt Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (act. 3/1). Es ist der Beschwerdeführerin verwehrt, diese gleichzeitig im vorliegenden Verfahren einbringen und dabei ebenfalls um Aufhebung des angefochtenen Urteils zu ersuchen. Aufgrund der Subsidiarität der Aufsichtsbeschwerde bleibt für die Beurteilung dieser Rückgen im vorliegenden Verfahren kein Raum. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten, soweit die Beschwerdeführerin die Aufhebung des Urteils vom 25. Juni 2025, Geschäfts-Nr. EB250235-C, beantragt. 5.1. Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, aufgrund der dargelegten Verletzung der Verfahrensrechte habe sich die Beschwerdegegnerin 1 Amts-

- 5 - pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen. Es liege ein Verstoß gegen Art. 24 GOG vor (act. 2 S. 5 f.). Die Beschwerdeführerin beantragt insoweit die Durchführung eines Disziplinarverfahrens (Antrag A). 5.2. Die administrative Aufsichtsbeschwerde zielt

auf die Person des Amtsträgers ab. Mit ihr sollen Disziplinarfehler geahndet werden. Diese können in Saumseligkeiten (d.h. in Unterlassungen pflichtgemäss beförderlichen Handelns und somit in einem schuldhafterweise zu geringen persönlichen Einsatz) oder in ungehörigem (vorwiegend subjektiv betontem und somit zu weit gehendem persönlich bestimmtem) Handeln bestehen (vgl. Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 43 f.). Nicht jeder prozessuale Fehler eines Gerichtsmitgliedes rechtfertigt ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde bzw. die Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen. Vielmehr setzt eine disziplinarische Bestrafung ein amtspflichtwidriges Verhalten voraus, bei welchem eine Verletzung des Gesetzes wider besseres Wissen erfolgte (ZR 86 [1987] Nr. 78 E. III mit weiterem Verweis), bei welchem klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder wichtige öffentliche Interessen offensichtlich missachtet wurden (Hunziker, Die Anzeige an die Aufsichtsbehörde [Aufsichtsbeschwerde], Dissertation, Zürich 1978, S. 106; BGE 99 Ia 331 E. 2; BGE 97 I 7 E. 2) bzw. bei welchem die Beaufsichtigten gegenüber den Parteien, Kollegen oder Mitarbeitenden ein Verhalten an den Tag legten, das die guten Sitten oder den Anstand verletzte (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 13 und N 38). Das prozessuale Fehlverhalten muss eine gewisse Schwere aufweisen. Ein solches Fehlverhalten ist vorliegend nicht gegeben. Bei den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Pflichtverletzungen der Überschreitung der Prüfungskompetenz gemäss Art. 82 SchKG, der unsorgfältigen Beweismündigung, der Verletzung des Anspruchs auf Zugang zur Justiz sowie der Verletzung des Willkürverbots und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (act. 2 S. 5 f.) handelt es sich allesamt um Rügen, welche sich als unbegründet erweisen. So ist den beigezogenen Akten zu entnehmen, dass beiden Parteien des Verfahrens das rechtliche Gehör gewährt wurde. Während der Beschwerdegegner 2 zu einer Gesuchsantwort und Duplik eingeladen wurde

- 6 - (act. 5/5, act. 5/14), wurde der Beschwerdeführerin das Replikrecht eingeräumt (act. 5/11) und die Duplik zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 5/18). Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV ist nicht ersichtlich (BGE 138 I 484 E. 2.2). Ebenso wenig hat die Beschwerdegegnerin 1 einen falschen Prüfungsmassstab angewendet. Die von ihr geprüften Erfordernisse (act. 5/19 E. 3) decken sich mit den üblichen Anforderungen für die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung (BSK SchKG-Staehelin, Art. 82 N 12 ff., N 40 ff., N 50 ff. und N 77 ff.). Weiter nahm die Beschwerdegegnerin 1 im angefochtenen Urteil auf die massgebliche Schuldanererkennung bzw. die relevanten Vereinbarungen Bezug (act. 5/19 E. 3.1.2). Auch die Gesamtverfallsklausel wurde in die Urteilsbegründung miteinbezogen (act. 5/19 E. 3.3.2). Die Vorwürfe der Nichtbeachtung dieser Beweismittel erweisen sich als unbegründet. Für ein willkürliches Vorgehen bestehen keine Anhaltspunkte. Hinweise auf eine Amtspflichtverletzung seitens der Beschwerdegegnerin 1 fehlen somit. Aufsichtsrechtlicher Massnahmen bedarf es daher keiner.

E. 6

Aufgrund des Ausgeführten ist die Aufsichtsbeschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.